W-1 Wahlverfahren

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 06.12.2024
Tagesordnungspunkt: 1. Formalia

Antragstext

§ 1 Allgemeines

1. Die Versammlung bestimmt eine Versammlungsleitung, eine:n Schriftführer:in, zwei Versammlungsteilnehmer:innen, die nach der Versammlung an Eides statt die Richtigkeit der Versammlung bezeugen und eine Zählkommission.

§ 2 Wahlverfahren Kreiswahlvorschlag

1. Die Wahl des Kreiswahlvorschlags im Wahlkreis 74 - Berlin Mitte ist geheim und wird in einer schriftlichen Wahl durchgeführt.

2. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die am Tag der Versammlung die deutsche Staatsbürgerschaft haben, volljährig sind sowie ihren Erstwohnsitz im Wahlkreis haben.

3. Passiv wahlberechtigt sind nach § 15 Bundeswahlgesetz alle Personen, die die deutsche Staatsbürgerschaft haben, volljährig sind und kein Mitglied einer anderen Partei sind.

4. Im Vorfeld wird ein Meinungsbild mit Hilfe von Abstimmungsgrün erstellt. Hierbei können alle Mitglieder des Kreisverbands Berlin-Mitte sowie alle in Berlin-Mitte wohnhaften Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abstimmen.

5. Eine Bewerbung ist jeweils bis zum Eintritt in den ersten Wahlgang bei der Sitzungsleitung anzumelden. Der Wahlgang beginnt mit der Vorstellung der Kandidat:innen.

6. Die Kandidat:innen stellen sich alphabetisch aufsteigend in der Reihenfolge ihres Vornamens vor. Wenn es ihnen nicht möglich sein sollte, sich selbst vorzustellen, können sie von einer anderen Person vertreten werden. Alle Kandidat:innen stellen sich nur einmal vor.

7. Kandidat:innen haben jeweils sieben Minuten Zeit sich vorzustellen.

8. Während der Vorstellung der Kandidat:innen können Fragen unter Angabe des Namen an die kandidierenden Personen eingereicht werden. Diese sind schriftlich einzureichen. Die schriftliche Frage ist in eine der beiden bereitgestellten Urnen (Frauen / Offen) einzuwerfen. Die Sitzungsleitung verliest pro Kandidat:in maximal vier gezogene Fragen. Zur Beantwortung der Fragen stehen den jeweiligen Kandidat:innen jeweils drei Minuten zur Verfügung. Sollten keine Fragen gestellt werden, kann die:der Kandidat:in die Zeit zur weiteren Vorstellung nutzen.

9. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Kandidat:innen, die weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden für die folgenden Wahlgänge aus. Im dritten Wahlgang dürfen nur noch maximal doppelt so viele Kandidat:innen antreten, wie Plätze zu besetzen sind. Antreten dürfen nur die Kandidat:innen mit den meisten Stimmen aus dem zweiten Wahlgang. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Wahlverfahren Delegierte Wahlversammlung

1. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die am Tag der Versammlung die deutsche Staatsbürgerschaft haben, volljährig sind sowie ihren Erstwohnsitz im Wahlkreis haben.

2. Gewählt werden 19 Delegierte und 7 Ersatzdelegierte.

3. Die Wahl wird in verbundener Einzelwahl als Blockwahl durchgeführt.

4. Eine Bewerbung ist jeweils bis zum Eintritt in den ersten Wahlgang bei der Sitzungsleitung anzumelden. Der Wahlgang beginnt mit der Vorstellung der Kandidat:innen.

5. Die Kandidat:innen stellen sich alphabetisch aufsteigend in der Reihenfolge ihres Vornamens vor. Wenn es ihnen nicht möglich sein sollte, sich selbst vorzustellen, können sie von einer anderen Person vertreten werden. Alle Kandidat:innen stellen sich nur einmal vor.

6. Kandidat:innen haben jeweils zwei Minuten Zeit sich vorzustellen.

7. Während der Vorstellung der Kandidat:innen können Fragen unter Angabe des Namen an die kandidierenden Personen eingereicht werden. Diese sind schriftlich einzureichen. Die schriftliche Frage ist in eine der beiden bereitgestellten Urnen (Frauen / Offen) einzuwerfen. Die Sitzungsleitung verliest pro Kandidat:in maximal zwei gezogene Fragen. Zur Beantwortung

der Fragen steht den jeweiligen Kandidat:innen jeweils eine Minute zur Verfügung. Sollten keine Fragen gestellt werden, kann die:der Kandidat:in die Zeit zur weiteren Vorstellung nutzen.

8. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Kandidat:innen, die weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden für die folgenden Wahlgänge aus. Im dritten Wahlgang dürfen nur noch maximal doppelt so viele Kandidat:innen antreten, wie Plätze zu besetzen sind. Antreten dürfen nur die Kandidat:innen mit den meisten Stimmen aus dem zweiten Wahlgang. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.